

**Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister**

Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz
3387/VIII

Nachtrag Nr. 1

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 01.07.2024

**Durchführung eines Ratsbürgerentscheids zum Radfahren in der Fußgängerzone;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.6.2024**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 23.6.2024 wird verwiesen.

Zum weiteren Verfahren weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW „kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid)“.

Gegenstand des Ratsbürgerentscheides ist jede Angelegenheit der Gemeinde, für die sie die Verbandskompetenz, der Rat für diese Angelegenheit die Organkompetenz hat und kein Ausnahmetatbestand des § 26 Abs. 5 GO NRW vorliegt.

Bei dem Thema „Radfahren in der Fußgängerzone“ handelt es sich um eine Angelegenheit der Stadt Siegburg, die Entscheidung liegt im Zuständigkeitsbereich des Rates. Es handelt sich insofern nicht um ein unzulässiges Begehren (§ 26 Absatz 5 GO NRW).

Sollte der Rat die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides beschließen, bestimmt sich das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 26 GO NRW sowie der Satzung der Kreisstadt Siegburg zur Durchführung von Bürgerentscheiden.

Die Verwaltung würde dann für die Sitzung des Rates am 2.9.2024 alles vorbereiten. Zudem ist es erforderlich, die Haushaltsmittel, die erste Schätzung geht von 50.000 € (insbesondere Portokosten) aus, bereitzustellen.

Zur Sitzung des Rates am 1.7.2024

Siegburg, 24.06.2024